

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 26. März 1991

58. Stück

139. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich mehrerer Sektionen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

140. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern im Baubereich

139. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich mehrerer Sektionen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird verordnet:

§ 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. (1) Die für bestimmte fachliche Bereiche festgesetzten Bundes- oder Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage den Kontingenzahlen beigelegten Zahlen in Klammern.

(2) Die Bundes- oder Landesreserven werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Bedarf und, soweit dies bei einzelnen Kontingenten vorgesehen ist, nach Kontaktnahme mit den jeweils zuständigen Gremien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen, es sei denn, daß bei einzelnen Kontingenten anderes bestimmt ist.

§ 4. Die Laufzeit der einzelnen Kontingente erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1991.

Hesoun

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
			Örtlicher Bereich										
Kontingentsbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBI. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
K 18	Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger und Fachverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie (§ 1 Abs. 2 Z 28 und § 2 Abs. 1 Z 7)	a) Landeskontingente Arbeiter	50	15	110	125	25	40	20	230	735	1 350	—
K 19 FA	Bundesinnung Druck (§ 1 Abs. 2 Z 41)	Landeskontingente Facharbeiter ¹⁾	—	7	15	15	25	15	8	30	60	175	(5)
K 19 HA	Bundesinnung Druck (§ 1 Abs. 2 Z 41)	Hilfsarbeiter	—	10	150	30	75	65	30	70	580	1 010	(40)
K 20	Bereich der vom Fachverband der chemischen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 5) hauptbetreuten Unternehmungen	a) Landeskontingente Arbeiter	20	25	580	260	50	60	65	80	280	1 420	—
K 21	Bereich der der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe (§ 1 Abs. 2 Z 7) angehörenden Betriebe der Berufsgruppe Asphaltierer, Schwarzdecker und Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	b) Beschränkung	10 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ²⁾										
		a) Landeskontingente Arbeiter ³⁾ (Landesreserve)	—	—	—	—	—	—	—	—	360 (90)	360 (90)	—
		b) Beschränkung	50 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ²⁾										
K 28	Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (§ 5 Abs. 1 Z 7)	a) Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve)	1	10	280	120	110	70	30	79	—	700	— (300)
		b) Beschränkung	30 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ²⁾ 10)										
K 29	Fachverband der Spediteure (§ 5 Abs. 1 Z 5)	a) Landeskontingente Arbeiter (Bundesreserve)	1	78	73	118	286	60	84	100	—	800	— (100)
		b) Beschränkung	30 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ²⁾ 10)										

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
			Örtlicher Bereich										
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
K 41	Fachverband der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquellenbetriebe (§ 6 Abs. 1 Z 3)	Landeskontingente Pflegepersonal, Hilfskräfte, Hausarbeiter(innen) und Küchengehilfen (Küchengehilfinnen) (Bundesreserve)	10 —	30 —	85 —	50 —	75 —	40 —	30 —	40 —	450 —	810 —	— (70)

Fußnoten:

- ²⁾ Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft erfolgt.
- ⁵⁾ Gilt nicht für Betriebe mit bis zu 15 beschäftigten Arbeitern.
- ⁶⁾ Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Industrie der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landesleitung der Gewerkschaft Metall — Bergbau — Energie an die Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft erfolgt.
- ⁷⁾ Ausgenommen sind Druckformenhersteller.
- ¹⁰⁾ Gilt nicht für Betriebe mit bis zu fünf beschäftigten Arbeitern.
- ¹¹⁾ Ausgenommen sind Fahrzeuglenker, sofern nicht eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft erfolgt.
- ³⁷⁾ Soweit sie dem zwischen dem ÖGB, Gewerkschaft der Chemiarbeiter, und der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe abgeschlossenen Kollektivvertrag vom 1. Mai 1975, KE 323/75, unterliegen, mit Ausnahme von Reinigungspersonal und Portieren.
- ³⁹⁾ „Kaufmännische Angestellte“ sind die Einkäufer (Berufsart 4071) und solche, die in den Berufen beschäftigt werden sollen, die in den Berufsgruppen 41 und 76—78 im „Systematischen Verzeichnis der Berufe, Ausgabe 1971“ angeführt sind.
- ³⁹⁾ „Technische Angestellte“ sind jene Arbeitskräfte, die in den Berufen beschäftigt werden sollen, die im „Systematischen Verzeichnis der Berufe, Ausgabe 1971“ in der Berufsabteilung 6 angeführt sind.

140. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern im Baubereich

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1990, wird verordnet:

§ 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. (1) Die festgesetzten Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage den Kontingenzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die festgesetzten Landesreserven werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Bedarf freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen.

§ 4. Die Laufzeit der Kontingente einschließlich der Landesreserven ergibt sich aus der Anlage (Merkmal „Laufzeit“ in Spalte 3) und bezieht sich jeweils auf das Jahr 1991.

Hesoun

Anlage

Kontingente

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Kontingentkurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich	
			Wien	Steiermark
K 2	Bundesinnung der Steinmetzmeister (§ 1 Abs. 2 Z 2)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	—	50
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)		1. 4. bis 31. 12. —
K 4	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 3)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter		45 —
		b) Beschränkung		35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)		1. 4. bis 31. 12. —
K 5	Bundesinnung der Baugewerbe, Fachverband der Bauindustrie (§ 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 23)	a) Landeskontingente Arbeiter Grundkontingent Aufstockungskontingent (Landesreserven) Arbeiter	4100 ⁹⁾ 1400 ⁹⁾ 1400 ⁹⁾	1000 ⁹⁾ — —
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾ ¹⁰⁾	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich	
			Wien	Steiermark
		c) Laufzeit: Landeskontingente Grundkontingent Aufstockungskontingent (Landesreserven)	1. 1. bis 31. 12. 25. 3. bis 31. 12. 25. 3. bis 31. 12.	1. 4. bis 31. 12.
K 6	Bundesinnung der Zimmermeister (§ 1 Abs. 2 Z 8)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	30 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)	—	1. 4. bis 31. 12.
K 7	Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe (§ 1 Abs. 2 Z 7)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	100 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)		1. 4. bis 31. 12. —
K 10	Fachverband der Holzverarbeitenden Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 10)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) Arbeiter	— —	100 —
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)		1. 4. bis 31. 12.
K 11	Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer und der Bundesinnung der Glaser (§ 1 Abs. 2 Z 3 und 5)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	50 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)		1. 4. bis 31. 12. —

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich	
			Wien	Steiermark
K 12	Bundesinnung der Tapezierer (§ 1 Abs. 2 Z 29)	a) Landeskongingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	9 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskongingente (Landesreserven)	—	1. 4. bis 31. 12.
K 23	Bundesinnung der Maler, Anstreicher und Lackierer (§ 1 Abs. 2 Z 6)	a) Landeskongingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	80 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskongingente (Landesreserven)	—	1. 4. bis 31. 12.
K 37	Fachverband der Sägeindustrie (§ 2 Abs. 1 Z 9)	a) Landeskongingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	80 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskongingente (Landesreserven)	—	1. 4. bis 31. 12. —
K 38	Bundesinnungen der Tischler, der Karosseriebauer und Wagner, der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller, der Kunststoffverarbeiter, der Musikinstrumentenerzeuger (§ 1 Abs. 2 Z 9, 10, 12, 18 und 24)	a) Landeskongingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	100 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskongingente (Landesreserven)	—	1. 4. bis 31. 12. —

Fußnoten:

⁵⁾ Als Betrieb gelten auch Lagerplätze, Reparaturwerkstätten, Fuhrparke und dgl.

⁶⁾ Gilt nur für Betriebe ab 5 Arbeitnehmer.

⁷⁾ Ausgenommen sind feuerungstechnische Betriebe.

¹⁰⁾ Ausgenommen sind Beschäftigungsbewilligungen für Touristen.